



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0022/20/4.1.2

12. November 2020

**Evonik Operations GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

**Antrag 2-792, DDS-Anlage (AK-Nr.: 4735)
Sicherheitstechnische Änderungen und Errichtung von Behältern**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen	4
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	6
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	8
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)	8
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	11
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	11
III.9 Anpassung von Nebenbestimmungen.....	11
IV. Hinweise.....	14
V. Begründung.....	16
V.1 Sachverhaltsdarstellung	17
V.2 Genehmigungsverfahren.....	17
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	19
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	25
VI. Kostenentscheidung.....	25
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	27
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	28
Anhang II Zitierte Vorschriften	30
Anhang III Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide.....	33

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 01.04.2020 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten DDS-Anlage (AK-Nr.: 4735)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die im Antrag beschriebene Änderung umfasst die Errichtung verschiedener Ablassbehälter zur Absicherung von Sekundärreaktionen und dazu gehörender PLT-Schutzeinrichtungen. Zusätzlich soll ein neuer Tank B-105 für hochkonzentrierte Salpetersäure errichtet werden, welcher den aktuellen Tank B-103 ersetzen soll. Die Lagerkapazität wird dadurch von 30 m³ auf 65 m³ erhöht.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstücke 35,45), geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018 (Landesbauordnung NRW 2018) (Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen s. Ordner 3, Register 1, Bauvorlagen)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus drei Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind. Er ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Antrag umfasst die wesentliche Änderung und den Betrieb der DDS-Anlage, die der Herstellung von Dodecandisäure (DDS) dient.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung von Ablassbehältern (B-260, B-261, B-531A, B-531B) und Nachspülbehälter (Umlaufreaktor B262) zur Absicherung von Sekundärreaktionen und dazu gehörende PLT-Schutzeinrichtungen.
- Errichtung eines Tanks B-105 (65 m³) für Salpetersäure als Ersatz für den vorhandenen Tank B-103 (30 m³).
- Anpassung von Nebenbestimmungen

Anlagedaten der DDS-Anlage

Verfahren: Herstellung von Dodecandisäure (DDS).

Kapazität: 5.000 t/a

Die DDS-Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (Teilanlagen (TA)):

- TA 100 Säureentladung/Säureaufbereitung
 - TA 200 Reaktion
 - TA 300 Gaswäsche (Abwasser- und Abgassystem)
 - TA 400 Kreisgassystem
 - TA 500 Produktreinigung
 - TA 600 Destillation
 - TA 700 Energien und Hilfsstoffe
 - TA 800 Salpetersäure-Rückgewinnung (Bau 731 A)
- Gefahrstoffcontainer (Bau 731 B)

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

- III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind

und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer III.9 und Anhang III dieses Bescheides.

- III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.

Die bautechnischen Nachweise sind dem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- III.2.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 und 52 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

- III.2.4 Wird der Betrieb der DDS-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides Az. 500-53.0022.VZ/20/4.1.2 vom 10.06.2020:

- III.3.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, anzuzeigen.
- III.3.2 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Anlagenteil vorzulegen.
- III.3.3 Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).
- III.3.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass

die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

- III.3.5 Für die Anlagen ist vor Baubeginn ein geeigneter Brandschutzbeauftragter oder eine geeignete Brandschutzbeauftragte zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Einhaltung der genehmigten Brandschutzkonzepte und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden (siehe Brandschutzkonzepte Punkt 4.6.). Der Name und jeder Wechsel des Brandschutzbeauftragten ist der Werkfeuerwehr des Chemieparks Marl mitzuteilen.
- III.3.6 Die im Brandschutzkonzept (Umbaumaßnahmen zur Umsetzung des Sicherheitskonzeptes DDS 2020 – Bau 735 – 1. Fassung vom 23.01.2020 (BSK_MAR_2018_230_1_TP)) vorgeschlagenen Maßnahmen sind jeweils bis zur Inbetriebnahme der Anlagen/ Besichtigung der abschließenden Fertigstellung vollumfänglich umzusetzen.
- III.3.7 Eine ausreichende Abdeckung des TETRA Funknetzes ist zu prüfen. Erforderliche Maßnahmen sind mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- III.3.8 Die Überfahrbarkeit des Behälters B-261 mit Fahrzeugen der Werkfeuerwehr ist nachzuweisen.
- III.3.9 Zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung vor Inbetriebnahme der Erweiterung ist dem Bauordnungsamt eine Bestätigung über die Verfügbarkeit der im Pkt. 5.3 des Brandschutzkonzeptes geforderten Löschwassermenge vom Betreiber des Versorgungsnetzes vorzulegen.
- III.3.10 Für die gem. § 60 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter B-105, B-261, B-531A und B-531B sind die Nachweise der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweise der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- Die Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. AwSV vom 18.04.2017 geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßigem Zustand befinden.
- III.3.11 Für die genehmigungspflichtigen Behälter B-105, B-261, B-531A und B-531B sind die Herstellungskosten anzugeben.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.4.1 Die in der DDS-Anlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Emissionen

III.4.2 Die entstehenden Abgase der neuen Apparate sind entweder zu pendeln oder zu erfassen. Gefasste Abgase sind einer Abgasentsorgung zuzuführen.

III.4.3 Alle neu zu installierenden oder zu ändernden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides Az. 500-53.0022.VZ/20/4.1.2 vom 10.06.2020:

III.4.4 Die Staubentwicklung bei den Erdaushubarbeiten und Eingriffen in den tieferen Boden ist zu minimieren. Während der Bauphase sind bei Trockenheit geeignete Maßnahmen zu treffen, z.B. Befeuchtung/Berieselung oder Abdeckung.

Anlagensicherheit

III.4.5 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die DDS-Anlage ist fortzuschreiben. Er ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.

Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der DDS-Anlage, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

III.4.6 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die DDS-Anlage sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut", zu berücksichtigen.
- Dem Sicherheitsbericht sind aussagefähige R&I-Fließbilder beizufügen.
- Im Sicherheitsbericht sind die möglichen Auswirkungen der störfallrechtlich relevanten Stoffströme durch alle ihre Gefahrenmerkmale zu betrachten.

- Alle sicherheitsrelevanten Anlageteile (Anlageteile mit besonderem Stoffinhalt/Durchfluss oder mit besonderer Funktion) sind konkret zu beschreiben und in den R&I-Fließbildern darzustellen.
- Bezüglich der Ausbreitungsrechnung ist die Quellschöpfungshöhe anzugeben.

Abfall

- III.4.7 Die bei dem Rückbau des Behälters B-103 anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.5.1 Die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorzulegen.
- III.5.2 Die Änderungen an der Anlage sind in den nach § 44 AwSV erforderlichen Betriebsanweisungen umzusetzen. Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.3 Die Auffangräume für die neuen Ablassbehälter B-260, B-262 und der Lagerbehälter für HOKO-Säure B-105 sowie die Ablassbehälter B-531A und B-315 sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

- III.6.1 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

AZB

III.6.2 Der finale AZB ist um eine Beschreibung der in der Anlage gehandhabten und für den AZB relevanten Stoffströme zu erweitern, welche die Stofftabellen und den Lageplan des Anhangs ergänzt. Die für den AZB relevanten Stoffe sind in Anhang 2.1, Tabelle 1.a dargestellt. Die Beschreibung soll enthalten, wo und wie diese angeliefert, ggf. abgefüllt, gehandhabt, gelagert und weiterverarbeitet werden.

III.6.3 Der finale AZB ist um eine Dokumentation zu ergänzen, in der für die Flächen der beantragten Anlage, für die aufgrund von § 10 Abs. 1a, Satz 2 BImSchG keine Boden- oder Grundwasseruntersuchungen durchgeführt werden sollen, erläutert wird, warum bei diesen Flächen die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und Grundwassers nicht besteht, obwohl dort mit rgS umgegangen wird (vergl. S. 10, letzter Absatz im AZB-Konzept vom 06.02.2020).

Dies ist durch eine Darstellung der Erfüllung der nachfolgend aufgelisteten Anforderungen (Absätze 1-5) für das jeweilige Aggregat bzw. die Fläche, auf der das Aggregat eingesetzt wird, umzusetzen. Die Darstellung kann tabellarisch vorgenommen werden, wobei für die einzelnen Flächen in Stichworten angegeben werden soll, welche der fachlichen Kriterien aus den Absätzen 1-5 zutreffen.

(1) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe:

Oberirdisch einwandig und auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen und mit einem Rückhaltevolumen, das dem Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe entspricht, das aus der größten absperrbaren Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden. Die Rückhaltung kann auch in einer Abwasseranlage erfolgen, die die Anforderungen des § 22 Abs. 4 AwSV und die Anforderungen an eine Rückhaltung mit Rückstau der TRwS 787 erfüllt oder oberirdisch doppelwandig mit zugelassenem Leckanzeigesystem.

(2) Rohrleitungen (sofern zur IED-Anlage gehörend) zur Beförderung flüssiger wassergefährdender Stoffe:

Oberirdisch doppelwandig oder mit ausreichendem Rückhaltevolumen.

3) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen. Behandeln oder-Verwenden fester wassergefährdender Stoffe:

Ausreichend überdacht, auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen, soweit Flüssigkeit (z.B. Anhaftungen, Presswasser) austreten kann oder in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen, gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen (z.B. Wind, Niederschlag, Hochwasser) und Einwirkungen aus anderen Anlagen geschützt, auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen, soweit Flüssigkeit (z.B. Anhaftungen, Presswasser) austreten

kann, oder im Freien auf Flächen, die so befestigt sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austreten kann, und wenn sichergestellt ist, dass es nicht zu einem Austrag durch weitere Witterungseinflüsse wie Verwehen, Abschwemmen oder Auswaschen kommen kann.

(4) Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wasser-gefährdende Stoffe anhaften. Auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen mit Rückhalteeinrichtung für die wassergefährdenden Stoffe, die sich ansammeln können (vergl. § 27 AwSV).

(5) Oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wasser-gefährdenden Stoffen Ohne Anforderungen an die Befestigung der Flächen und an das Rückhaltevermögen, wenn aufgrund der Stoffeigenschaften nicht mit einem Eindringen in Boden oder Grundwasser zu rechnen ist, sondern sich die Stoffe im freien Luftstrom verflüchtigen, und wenn bei Schadensbekämpfungsmaßnahmen keine Stoffe anfallen können, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind oder wenn bei anderen Stoffeigenschaften auf Grundlage einer Gefährdungsabschätzung die Maßnahmen nach § 38 Abs. 2 AwSV ergriffen worden sind.

Soweit das Verschmutzungsrisiko nach den vorstehenden Ausführungen nicht ausgeschlossen werden kann, beschränkt sich der AZB auf den Teilbereich eines Anlagengrundstücks, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe die Möglichkeit der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser besteht.

III.6.4 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 – spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Damit der AZB den Genehmigungsunterlagen beigelegt werden kann, ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – zeitgleich eine Ausfertigung in elektronischer Form zu übermitteln.

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides Az. 500-53.0022.VZ/20/4.1.2 vom 10.06.2020:

III.6.5 Es ist sicherzustellen, dass die Untersuchungen von Boden und Grundwasser gemäß Untersuchungskonzept von (WESSLING GmbH, 06.02.2020) nicht durch Baumaßnahmen verhindert werden.

III.6.6 Vor Eingriff in den Untergrund sind in den betroffenen Bereichen Untersuchungen der Bodenluft auf die Stoffgruppe der LHKW durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen, woraufhin die evtl. erforderlichen weiteren Maßnahmen abzustimmen sind.

III.6.7 Die bodeneingreifenden Arbeiten sind unter gutachterlicher Begleitung vorzunehmen, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Arbeitsschutz zu legen ist.

III.6.8 Ist mit den Tiefbauarbeiten ein Eingriff in das Grundwasser verbunden, so ist vor dem Eingriff ein Konzept zur schadlosen Beseitigung für das bei der bauseitigen Grundwassererhaltung anfallende Wasser vorzulegen und mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

III.6.9 Die aus altlastenthematischer Sicht erfolgten Maßnahmen und die aus der Baubegleitung gewonnenen Erkenntnisse sind vom Gutachter in einem Bericht zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

keine

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

keine

III.9 Anpassung von Nebenbestimmungen

Seit Erteilung der ersten Genehmigung 1970 ist die DDS- Anlage wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert. Im Anhang III sind Änderungsgenehmigungen mit den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen für diese Anlage zusammengestellt und nach heutigen Kriterien bewertet.

Nebenbestimmungen, die mit einem „B“ gekennzeichnet sind, bleiben unverändert bestehen.

Nebenbestimmungen, die mit einem „E“ gekennzeichnet sind, werden durch die zugeordneten Nebenbestimmungen in Ziffer III.9 dieses Bescheides ersetzt.

Nebenbestimmungen, die mit einem „W“ gekennzeichnet sind, können aufgrund Erfüllung, veränderter Rechtslagen oder Anlagenänderungen wegfallen und werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Nebenbestimmungen, die mit einem „Z“ gekennzeichnet sind, sind mehrfach genannt und werden als eine Nebenbestimmung zusammengefasst und weitergeführt.

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen bleiben unverändert bestehen. Sie sind im Anhang III mit einem „B“ oder „Z“ gekennzeichnet und werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

III.9.1 Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizufügen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. (NB 3, Az.: 23.9/1418/63/70; NB 6, Az.: 23.16-3214/134/83; NB 1.5 55-62.030.00/92/0401.1)

III.9.2 Die Entspannungsleitungen der Sicherheitstauchung und die Abblaseleitungen der Sicherheitsventile, aus denen nitrose Gase abgeleitet werden, sind

mindestens 2 m über Dach des Baues Hü 735 zu führen. (NB 5, Az.: 23.9/1418/63/70)

III.9.3 Auf den Notabstieg (Fluchtweg) ist in augenfälliger und dauerhafter Form (Sicherheitsbild DIN 4844) hinzuweisen. (NB 8, Az.: 23.16-3214/134/83)

III.9.4 Es sind Feuerlöscher nach DIN 14406 zu installieren. Art, Anzahl und Aufhängepunkte (Standorte) sind mit der Werksfeuerwehr abzuklären. (NB 9, Az.: 23.16-3214/134/83, NB 2.2, Az.: 55-62.030.00/92/0401.1)

III.9.5 Die Wetterschutzverkleidungen sind in mindestens schwerentflammbarer Bauart, entsprechend DIN 4102 oder vergleichbar, zu erstellen. (NB 2.1, Az.: 55-62.030.00/92/0401.1)

III.9.6 Nach jedem Entleerungsvorgang ist die Abfülltasse auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Sollten beim An- und Abkoppeln von Schlauchverbindungen an Rohrleitungsstutzen Tropfverluste entstehen, so sind diese durch geeignete Auffangvorrichtungen aufzufangen. (NB 3.9, Az.: 55-62.030.00/92/0401.1)

III.9.7 Die Betriebszeiten der Quelle E1 sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Bezirksregierung Münster (alt: StUA Herten) ist über das Erreichen von 90% der 500h/a Betrieb der Quelle E1 unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich zu unterrichten. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Melder,
- Anlage, Anlagenteil,
- Datum, Uhrzeit,
- Windrichtung, Windgeschwindigkeit,
- Zu erwartende Ausfalldauer,
- Ausfallursache und
- Kontostand der Betriebszeit der Quelle E1 im Kalenderjahr.

Das Betriebstagebuch ist der Bezirksregierung Münster (alt: StUA Herten) jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(NB III.2.1, Az.: 56-62.067.00/03/0401.1)

III.9.8 Bei Betrieb der Quelle E1 dürfen die Emissionen luftverunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Massenströme - bezogen auf Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten:

Stickstoffoxide - NO_x - Angegeben als NO₂: 1,35 kg/h

Distickstoffoxid (N₂O): 180,0 kg/h

(NB III.2.2, Az.: 56-62.067.00/03/0401.1)

III.9.9 Die Emissionen der luftverunreinigenden Stoffe:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid - angegeben als Stickstoffoxid und Stickstoffoxid sind innerhalb der ersten fünf Tage nach Inbetriebnahme der Emissionsquelle E1 infolge der Abstellung des Kraftwerkes 1, Block 5 wegen Revision durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle oder einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist - unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten - feststellen zu lassen. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen des Berichtes der Bezirksregierung Münster (alt: StUA Herten) unverzüglich zu übersenden. Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die VDI-Richtlinie 4200 Blatt 1 (Ausgabe 12/2000) maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll und der Bezirksregierung Münster (alt: StUA Herten) festzulegen. Die entsprechenden Stellen sind im Rd.Erl. Des Umweltministeriums - VA3 - 8817.4.2/8043.2(V Nr.3/99) vom 02.10.1999 aufgeführt. Die Messungen an der Emissionsquelle E1 sind im Abstand von 5 Jahren während der Abstellung des Kraftwerkes 1, Block 5 wegen Revision zu wiederholen.

Anerkannte Messstellen sind in dem Gem.RdErl. des MURL und des MWMT - RdErl.Meßstellen - bekanntgegeben. Die Wiederholungsmessungen können von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist - unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten - durchgeführt werden. Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z.B. verfahrbare Leitern/Treppen oder Hubarbeitsbühnen, zur Verfügung zu stellen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zzgl. der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. (NB III.2.3, Az.: 56-62.067.00/03/0401.1)

- III.9.10 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Bezirksregierung Münster (alt: Aufsichtsbehörden) bereitzuhalten. (NB III.1.3, Az.: 500-53.0099/13/4.1.2)
- III.9.11 Wird der Betrieb der DDS-Anlage endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung zu reinigen und vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und die Rohrleitungen sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks zu trennen. (NB III.6.1, Az.: 500-53.0099/13/4.1.2)

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich gemäß § 23a BImSchG anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach § 23a Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Feststellung, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, erforderlich sein können. Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.
- IV.4 Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1 BImSchG, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG. Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- IV.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 und 4 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.6 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
- die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- IV.8 Unter dem Plangebiet Marl geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 11 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen - Verbindung aufzunehmen.
- IV.9 Die Durchführung aller bodengreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- IV.10 Bei der Ausführung ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.
- IV.11 Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig, Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Operations GmbH betreibt im Chemiepark Marl die DDS-Anlage (AK-Nr. 4735) zur Herstellung von Dodecandisäure (DDS) durch Reaktion eines Cyclododecanon / Cyclododecanol-Gemisches mit Salpetersäure. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung von Ablassbehältern (B-260, B-261, B-531A, B-531B) und Nachspülbehälter (Umlaufreaktor B262) zur Absicherung von Sekundärreaktionen und dazu gehörende PLT-Schutzeinrichtungen.
- Errichtung eines Tanks B-105 (65 m³) für Salpetersäure als Ersatz für den vorhandenen Tank B-103 (30 m³).
- Anpassung von Nebenbestimmungen

Beantragt werden die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW.

V.2 Genehmigungsverfahren

Die DDS-Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, die der Nr. 4.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die DDS-Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung im vorliegenden Antrag enthalten ist, wird diese Entscheidung im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der DDS-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Änderungsgenehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

V.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der DDS-Anlage handelt es sich um die Änderung eines in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls („A“ Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 04.09.2020 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 01.04.2020 hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der DDS-Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen wurde von Ihnen am 01.04.2020 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 05.08.2020 vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 10.06.2020, Az.: 500-53.0022.VZ/20/4.1.2, wurde ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung von Erdaushubarbeiten, Stahlbetonarbeiten und der Errichtung von Behälterfundamenten beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde)
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 08.05.2020 (vorab per Email) und nach weiterer Ergänzung, zuletzt am 05.08.2020, vollständig war.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Die Emissionssituation der DDS-Anlage verändert sich durch die Errichtung verschiedener Ablassbehälter und eines neuen Tanks als Ersatz für den B-103 nicht in relevantem Umfang. Anfallende Stickoxide aus Apparaten werden auf dem üblichen Weg über den Verdichter V-310 zu dem Kraftwerk I geführt. Wenn dieser Abgasweg ausfällt, wird das Abgas an die bestehende Waschkolonne K-301 (Quelle E 1) abgegeben. Die Ablassbehälter und neuen Behälter sowie der neue Tank werden an das Abgassystem angeschlossen.

Mit Nebenbestimmung III.4.3 wird sichergestellt, dass diffuse Emissionen, die beim Umschlag von leicht flüchtigen oder schädlichen organischen Verbindungen durch technisch bedingte Undichtigkeiten an Anlagenteilen entstehen können, auf ein Minimum reduziert werden und die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 ff. der TA Luft eingehalten werden.

Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschallleistungspegel der DDS-Anlage nicht relevant verändern, da drei neue Pumpen alte Pumpen ersetzen sollen und drei weitere Pumpen als Tauchpumpen in der Anlagentasse genutzt werden sollen.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Die Änderungen verursachen keine zusätzlichen Gerüche.

Licht, Wärme, Strahlen

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf Licht, Wärme und Strahlen.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmung III.4.1 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Anpassung von Nebenbestimmungen

Seit Erteilung der ersten Genehmigung 1970 ist die hier betrachtete Anlage wiederholt umgebaut und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe

der Jahre verändert. Die Antragstellung war daher Anlass für die Antragstellerin, die Überprüfung der für den Betrieb der DDS-Anlage getroffenen immissionsschutzrechtlichen Regelungen in den noch gültigen Bescheiden mit zu beantragen.

Im Anhang III sind Änderungsgenehmigungen mit den o.g. Nebenbestimmungen für diese Anlage zusammengestellt und nach heutigen Kriterien bewertet. Die Nebenbestimmungen anderer Rechtsbereiche sind unberührt geblieben.

Die nach Prüfung der bisherigen Regelungen im Vergleich zu den heutigen mittelbar oder unmittelbar geltenden rechtlichen Anforderungen weiterhin gültigen Nebenbestimmungen sind in Ziffer III.9.ff dieses Bescheides deklaratorisch aufgenommen. Die anderen Nebenbestimmungen wurden entweder durch die in diesem Bescheid getroffenen Festlegungen ersetzt oder sind aufgrund der veränderten Rechts- oder Sachlage, alternativ durch Erledigung entfallen.

In der DDS-Anlage soll ausschließlich DDS hergestellt werden, daher können auf Wunsch des Betreibers die Nebenbestimmungen

- Nr. 7, Az.: 23.9/1418/63/70,
- 4.4 und 5.1, Az.: 55-62.030.00/92/0401.1 sowie
- III.2.6, Az.: 56-62.067.00/03/0401.1 entfallen.

Der Betrieb verliert infolgedessen den Status einer Vielstoffanlage gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG.

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen oder zusätzlichen Prozessabfälle an. Die Nebenbestimmung III.4.7 regelt die Anforderungen an die Entsorgung der Abfälle aus dem Rückbau des Behälters B-103.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Die DDS-Anlage dient zur Herstellung von Dodecandisäure (DDS) durch Reaktion eines Cyclododecanon / Cyclododecanol-Gemisches mit Salpetersäure. § 5 Abs. 2 BImSchG ist hier nicht zu betrachten, da die Anlage nicht dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterfällt. Diese Anlage ist nach dem TEHG nicht emissionshandelspflichtig.

V.3.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Spülung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen der Anlage. Die in der Nebenbestimmungen III.2.4 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage

bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 und 4 der 9. BImSchV, s.u.).

V.3.6 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die DDS-Anlage unterliegt aufgrund der Mengen gefährlicher Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Für das Vorhaben resultiert daraus, dass ein Teilsicherheitsbericht zu erstellen ist, der belegt, dass die Gefahren von Störfällen ermittelt wurden und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ergriffen wurden. Die Störfall-Verordnung verlangt vom Betreiber ein vorausschauendes systematisches Suchen nach Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen, eine Beurteilung der Störfallauswirkungen und die Festlegung angemessener Sicherheitsmaßnahmen. Bei dem für das Vorhaben erstellten Dokument handelt es sich um eine fortgeschriebene Entwurfsfassung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes, in dem die Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlageteilen kenntlich gemacht wurden. Diese Entwurfsfassung wurde von einem anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG geprüft und bewertet.

Im Ergebnis stellt der Sachverständige fest, dass die Beschreibung der Gefahrenquellen, ihrer Ursachen, ihrer möglichen Folgen und der getroffenen Gegenmaßnahmen plausibel nachvollziehbar dargestellt ist und das im Rahmen praktischer Vernunft ein Störfall in der DDS-Anlage nicht zu erwarten ist. Der Sicherheitsbericht ist fortzuschreiben und wurde mit den Nebenbestimmungen unter den Punkten III.4.5 und III.4.6 Rechnung getragen. Mit dem Zusatz, dass dies auch für sicherheitsrelevante Änderungen gilt, die nach § 15 BImSchG angezeigt werden, wird die Forderung des § 9 Absatz 5 der Störfallverordnung konkretisiert, worin bestimmt ist, dass Sicherheitsberichte nach bestimmten Kriterien zu überprüfen und zu aktualisieren sind.

Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

Die nächstgelegene Wohnsiedlung befindet sich in ca. 1.100 Metern Entfernung zum Vorhaben.

Die Ausbreitungsrechnung nach dem Leitfaden KAS 18 (Ordner 3 der Antragsunterlagen) für den relevanten Stoff Salpetersäure belegt plausibel, dass Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung nicht gegeben sind.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass sich der angemessene Sicherheitsabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung durch das Vorhaben nicht vergrößert.

Die Bewertung wurde anhand der Kriterien der Arbeitshilfe KAS 33-Version 1 ausgeführt:

- a) Neue gefährliche Stoffe werden nicht eingesetzt, neue Beurteilungswerte für die relevanten Stoffe gibt es derzeit nicht. Das Verfahren zur Herstellung von Dodecandisäure ändert sich bezogen auf prägende Verfahrensparameter, wie Druck und Temperatur, nicht signifikant, eine Veränderung der örtlichen Lage ist nicht gegeben.

- b) Die Stoffmenge an hochkonzentrierter Salpetersäure (98 %) erhöht sich von 110.530 kg auf 158.230 kg (Säureentladung, Bau 0735). Mit der Ausbreitungsrechnung wurde gezeigt, dass der für den Chemiapark Marl ermittelte Sicherheitsabstand unverändert bleibt.

Ein Klassenwechsel von oberer zu unterer Klasse liegt nicht vor.

Das Vorhaben hat damit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BImSchG.

Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

V.3.7 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.7.1 Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, ist beim ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die gesamte Anlage vorzulegen. § 7 der 9. BImSchV eröffnet dem Antragsteller die Möglichkeit, den AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachzureichen.

Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht. Das Konzept, auf dessen Grundlage der AZB erstellt wird, ist der Behörde zur Beurteilung vorgelegt worden. Die darin beschriebenen Maßnahmen zur Aufstellung des AZB sind umzusetzen und entsprechend der Nebenbestimmungen III.6.2 bis III.6.4 zu ergänzen. Zur Prüfung, wo die Rammkernsondierungen und Grundwassermessstellen angesetzt werden müssen, ist eine Beschreibung der relevanten Stoffströme unumgänglich (z.B. wo wird angeliefert, wo und wie wird gelagert, etc.). Die Informationen werden nach Abstimmung mit der Evonik Real Estate in den AZB aufgenommen.

Die Vorlage bis spätestens zur Inbetriebnahme ist durch Auflage entsprechend festgelegt.

V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Die Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen), dabei insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmung III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen wurde in Nebenbestimmung III.5.2

das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Durch die Änderung werden keine zusätzlichen wassergefährdenden Stoffe eingesetzt. Die Notablassbehälter B-261, B-531A und B-531B besitzen ausreichend große Rückhalte-Aufangräume, die bei einem Notablass den Inhalt zurückhalten können. Der HOKO-Tank B-105 besitzt ebenfalls eine ausreichende Rückhaltung im Leckagefall.

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der DDS-Anlage mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwVO). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in der DDS-Anlage anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben. Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen.

V.3.7.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen der DDS-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns, Az. 500-53.0022.VZ/20/4.1.2 vom 10.06.2020, wurden seitens des Bauamtes Nebenbestimmungen formuliert. Diese Nebenbestimmungen wurden in den Ziffern III.3.1 bis III.3.11 übernommen.

V.3.7.5 Belange des Arbeitsschutzes

Gemäß der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dez. 55 - Technischer Arbeitsschutz - bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 7.977.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

15a 1.1 a) bis zu 500 000 €:

$500 + 0,005 \times (E - 50\,000)$; min. 500 €

15a 1.1 b) > 500 000 bis zu 50 000 000 € :

$2750 + 0,003 \times (E - 500\,000)$ 25.181,00 €

15a 1.1 c) > 50 000 000 €:

$151\,250 + 0,0025 \times (E - 50\,000\,000)$

Für die Regelung des Betriebes werden Gebühren erhoben gemäß

15a 1.1 d) Regelung des Betriebes = 150 bis 5 000 € 2.000,00 €

Gebühr **27.181,00 €**

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sieht Tarifstelle 15a.1.2 AVerwGebO NRW als Gebühr ein Drittel der nach Tarifstelle 15a.1.1 zu erhebenden Gebühr vor. Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Gemäß § 4 AVerwGebO NRW wird auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abgerundet.

1/3 der Gebühr	9.060,33	
abzügl. Ermäßigung gem. Ziffer 7/8 zu T.St.		
15a.1.1	-2.718,10	
Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns		6.342,00 €

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen – Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) -

abzüglich 10 % von	6.342,00	-634,20 €
--------------------	----------	-----------

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

abzüglich 30 % von	26.546,80	-7.964,04 €
		18.582,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 folgende Gebühr festgesetzt:

- Laufbahngruppe 2.2	84 €		
x		1 h =	84,00 €
- Laufbahngruppe 2.1	70 €		
x		15 h =	1.050,00 €
- Laufbahngruppe 1.2	61 €		
x		0,5 h =	30,50 €
Festsetzung nach Zeitaufwand insgesamt			1.164,50 €

Als Auslagen sind angefallen:

Öffentliche Bekanntmachung	
Amtsblatt	47,00 €
Funke Medien	239,53 €
Bauer Verlag	645,89 €
0	
Bekanntmachung insgesamt	932,42 €



Summe

<u>27.021,42 €</u>

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 27.021,42 Euro an die Landeshauptkasse NRW bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten sind der beiliegenden Kostenrechnung zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köllner

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0022/20/4.1.2

Ordner 1

	Anschreiben vom 01.04.2020	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1	5 Blatt
Register 2	Antrag vorzeitiger Beginn gem. § 8a BlmSchG	2 Blatt
Register 3	BlmSchG-Formular 2	1 Blatt
Register 4	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	35 Blatt
Register 5	BlmSchG-Formular 3	3 Blatt
	BlmSchG-Formular 4	4 Blatt
	BlmSchG-Formular 5	1 Blatt
Register 6	Teil 2: Checkliste für die FFH-Vorprüfung	22 Blatt
Register 7	Allgemeine Vorprüfung zur Bewertung der Umweltverträglichkeit	14 Blatt
Register 8	Apparateliste	2 Blatt
Register 9	Ausgangszustandsbericht, AZB-Vorprüfung	64 Blatt
Register 10	Anlagenbeschreibung als Bestandteil der Anlagendokumentation nach § 42 AwSV	56 Blatt

Ordner 2

	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
Register 1	Sicherheitsbericht gemäß § 9 der Störfall-Verordnung	
Register 2	Sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BlmSchG	7 Blatt
Register 3	Sicherheitsdatenblätter:	
	- Salpetersäure 68 %	37 Blatt
	- Salpetersäure 99 %	32 Blatt
	- Stickstoffmonoxid	11 Blatt
	- Stickstoffdioxid	11 Blatt
	- Ammoniummetavanadat	10 Blatt
	- Dodecandisäure	12 Blatt



Ordner 3

	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
Register 1	Bauantrag	2 Blatt
	Baubeschreibung	2 Blatt
	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Blatt
Register 2	Bauantrag zum Antrag 2-792	5 Blatt
Register 3	Brandschutzkonzept (inkl. Pläne)	30 Blatt
Register 4	Lage- und Entwässerungsplan	1 Blatt
Register 5	Grundriss Hofgeschoss -2,70 m	1 Blatt
	Grundriss Ebene +1,10 m / +1,84 m	1 Blatt
	Grundriss Ebene +4,15 m / +4,75 m	1 Blatt
	Grundriss Ebene +7,30 m / +8,25 m	1 Blatt
	Grundriss Ebene +10,65 m / +11,75 m	1 Blatt
	Grundriss Ebene +4,15 m / +4,75 m	1 Blatt
	Schnitt A-A, Schnitt B-B, Schnitt C-C, Schnitt D-D	1 Blatt
	Schnitt E-E, Schnitt F-F, Schnitt 1-1	1 Blatt
	Schnitt 2-2, Schnitt 3-3, Schnitt 4-4	1 Blatt
	Isometrien von: Süd-Osten, Nord-Osten, Nord-Westen	1 Blatt
	Blick von Süd-Westen	1 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0022/20/4.1.2

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.06.2020 (BGBl. I S. 1287)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch

	Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
GewO	Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15, des Gesetzes vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1746)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW.



	S. 274/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)

Anhang III Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0022/20/4.1.2

Genehmigung Az.: 23.9/1418/63/70 (Antrag 572A) vom 06.08.1970		
	Nebenbestimmung	Bewertung B= bleibt E= ersetzen W= fällt weg Z= zusammenfassen
1.	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor – Bauaufsichtsamt – Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	W weil erfüllt
2.	Mit der Bauausführung – abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten – darf erst begonnen werden, wenn die vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	W weil verfristet
3.	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Z mit NB III.2.2 dieser Genehmigung
4.	Die Überwachung des Bauvorhabens hat durch einen Sachverständigen für Bauwesen bzw. durch einen Prüfeningenieur zu erfolgen.	W weil verfristet
5.	Die Entspannungsleitungen der Sicherheitstauchung und die Abblaseleitungen der Sicherheitsventile, aus denen nitrose Gase abgeleitet werden, sind mindestens 2 m über Dach des Baues Hü 735 zu führen.	B siehe Ziffer III.9.2
6.	Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine vom Produktionsbetrieb unabhängige Stelle der Nitrosegasgehalt des Restgases hinter dem Waschturm Nr. 17 zu bestimmen. Das Ergebnis der Messung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen unaufgefordert mitzuteilen.	W weil verfristet
7.	Vor jeder wesentlichen Umstellung der DDS-Versuchsanlage auf neue Aggregate oder auf neue Verfahren sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit der technischen Abteilung Revision festzulegen.	W weil in der Anlage ausschließlich DDS hergestellt wird.
8.	Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde des früheren Beschlußausschusses für die Regierung Münster vom 15.10.1952 - BA II 26/52 - sowie des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidenten in Münster vom 16.01.1961 - 23 - 11 - 122 - sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	W weil die Bedingungen heute nicht mehr aktuell sind, da andere Rechtsgrundlagen gelten

Genehmigung Az.: 23.16-3214/134/83 (Antrag 2-73) vom 21.03.1984		
Nr.	Nebenbestimmung	Bewertung
1.	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	W weil verfristet
2.	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	W weil erfüllt

3.	Die Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung vom 19.10.1952, AZ BA II 26/52, gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	W weil die Bedingungen heute nicht mehr aktuell sind, da völlig andere Rechtsgrundlagen gelten
4.	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl – Bauaufsichtsamt – in 2-facher Ausfertigung, vom Prüfeningenieur geprüft, sobald wie möglich vorzulegen.	W weil erfüllt
5.	Mit der Bauausführung – abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten – darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegt.	W weil erfüllt
6.	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Z mit NB III.2.2 dieser Genehmigung
7.	Die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten.	W weil verfristet
8.	Auf den Notabstieg (Fluchtweg) ist in augenfälliger und dauerhafter Form (Sicherheitsbild DIN 4844) hinzuweisen.	B siehe Ziffer III.9.3
9.	Es sind Feuerlöscher nach DIN 14406 zu installieren. Art, Anzahl und Aufhängepunkte (Standorte) sind mit der Werksfeuerwehr abzuklären.	Z mit NB 2.2, Az.: 55-62.030.00/92/0401.1, siehe Ziffer III.9.4
10.	Die bauaufsichtliche Rohbau- und Schlußabnahmen sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlußüberwachungsberichts des nach § 94 Abs. 5 Landesbauordnung tätigen Sachverständigen.	W weil verfristet

Genehmigung Az.: 55-62.030.00/92/0401.1 (Antrag 2-326) vom 25.03.1993		
	Nebenbestimmung	Bewertung
1.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der in diesen Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist- kann auf Antrag verlängert. werden.	W weil verfristet
1.2	Der Antrag ist mir vor Ablauf der Zweijahresfrist vorzulegen.	W weil erfüllt
1.3	Die Genehmigung wird unter der Vorbehalt erteilt, daß abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine, wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	W weil verfristet
1.4	Die bautechnischen Nachweise sind dem - zuständigen Bauaufsichtsamt - zur Prüfung vorzulegen -	W weil erfüllt
1.5	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Z mit NB III.2.2 dieser Genehmigung
1.6	Etwaige Hinweise, Forderungen und Vermerk in den Prüfberichten und die grün in die Berechnungsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.	W weil verfristet

1.7	Die Genehmigungsbescheide, insbesondere die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheides vom 21.03.1984 ~ 23.16 3214/134/83 - gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmig keine Abweichungen ergeben.	W weil die Bedingungen heute nicht mehr aktuell sind, da völlig andere Rechtsgrundlagen gelten
1.8	Der Genehmigungsbehörde ist unmittelbar nach Erhalt dieses Bescheides eine Änderung der in den Antragsunterlagen genannten voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.	W weil verfristet
2.1	Die Wetterschutzverkleidungen sind in mindestens schwerentflammbarer Bauart, entsprechend DIN 4102 oder vergleichbar, zu erstellen.	B siehe Ziffer III.9.5
2.2	Im Bereich der DSS-Anlage werden Feuerlöscher nach DIN 14406 benötigt. Art, Anzahl und Aufhängepunkte sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.	Z mit NB 9, Az.: 23.16-3214/134/83, siehe Ziffer III.9.4
3.1	Die Errichtung der Abfülltasse am Bau 0735, Str. 700, hat nach Teil 1 der "Richtlinie für Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des Deutschen Ausschusses für Stahlbetonbau (DAfStb) in der veröffentlichten Fassung vom September 1992 zu erfolgen.	W weil erfüllt
3.2	Der Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit der in Nebenbestimmung Nr. 3.1 genannten Anlagenteile hat gem. Nr. 4.1 des Teiles 1 der Richtlinie des DAfStb zu erfolgen.	W weil erfüllt
3.3	Die Medienbeständigkeit von evtl. eingesetztem Fugenmaterial ist entsprechend Nr. 5.3 der Richtlinie des DAfStb nachzuweisen.	W weil verfristet
3.4	Die in den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 und 3.3 geforderten Nachweise sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen – UWB Recklinghausen – und dem StAWA Herten vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.	W weil verfristet
3.5	Der Prüfbericht gem. Nr. A 1.1.6 des Anhanges "Eindringverhalten" zum Teil 1 der Richtlinie des DAfStb ist der UWB Recklinghausen und dem StAWA Herten mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme auf Verlangen vorzulegen.	W weil verfristet
3.6	Die Überwachung der Abfülltasse am Bau 0735, Str. 700, auf Risse und Beschädigungen ist entsprechend der Nr. 3 des Teiles 2 der Richtlinie des DAfStb durchzuführen. Das Ergebnis der Betonsachverständigenprüfung ist unverzüglich und unaufgefordert der UWB Recklinghausen und dem StAWA Herten vorzulegen.	W weil durch die AwSV geregelt
3.7	Die Ableitflächen zwischen den Achsen A1 - C1/10 - 11 sowie 4 - 8/C 1 - F sind wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen nach §11 VAWS auf Dichtheit zu prüfen.	W weil durch die AwSV geregelt
3.8	Die Abfülltasse vor Bau 0735 und die Ableitflächen zwischen den Achsen A1 - C1/10 - 11 sowie 4 - 8/C 1 - F sind monatlich optisch auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Eigenüberwachung sind in einem Kontrollbuch zu vermerken. Das Kontrollbuch ist aufzubewahren und einem Betonsachverständigen im Sinne der Richtlinie des DAfStb bzw. dem Sachverständigen nach §11 VAWS sowie der Unteren Wasserbehörde und dem StAWA Herten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Beschädigungen der Abfülltasse und Ableitflächen sind unverzüglich in fach- und sachgerechter Weise zu beseitigen.	W weil durch die AwSV geregelt
3.9	Nach jedem Entleerungsvorgang ist die Abfülltasse auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Sollten beim An- und Abkoppeln von Schlauchverbindungen an Rohrleitungsstutzen Tropfverluste entstehen, so sind diese durch geeignete Auffangvorrichtungen aufzufangen.	B siehe Ziffer III.9.6

4.1	Das Inbetriebnahmedatum der veränderten Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen schriftlich mitzuteilen. Außerdem ist die erste Aufnahme der Produktion von Kork- und Alkyladipinsäure schriftlich mitzuteilen.	W verfristet
4.2	Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sind die in Formularblatt 4 an der Quelle E 1 beschriebenen Emissionsmassenströme und Emissionskonzentrationen auch für C-Gesamt meßtechnisch durch einen anerkannten Sachverständigen ermitteln zu lassen. Außerdem ist die C-Gesamt-Konzentration im Abgas des Vakuumaggregates V-603 durch einen anerkannten Sachverständigen ermitteln zu lassen. Messungen sind entsprechend den Anforderungen nach Ziffer 3.2 ff TA Luft 86 in Auftrag zu geben. Zwei Ausfertigungen des Meßberichtes sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen direkt vom anerkannten Sachverständigen übersenden zu lassen.	W verfristet
4.3	Die Meßergebnisse der Konti-Meßgeräte für Stickoxide sind fortlaufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungsunterlagen - Schreibstreifen - sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen jederzeit auf Verlangen vorzulegen.	W weil bereits durch Az.: 56- 62.067.00/03/0401.1 entfallen
4.4	Vor Aufnahme der Produktion von Kork- bzw. Alkyladipinsäure sind dem Staatl. GAA Recklinghausen in 2-facher Ausfertigung die kompl. Verfahrensbeschreibungen mit den dazugehörigen verfahrenstechnischen Fließbildern vorzulegen.	W weil ausschließlich DDS in der Anlage hergestellt wird
5.1	Im Chemikalienlager ist die Einlagerung von Stoffen mit folgenden Gefährlichkeitsmerkmalen gemäß §3a Chemikaliengesetz unzulässig: • explosionsgefährlich • brandfördernd • hochentzündlich • leichtentzündlich • entzündlich • sehr giftig • giftig • sensibilisierend • krebserzeugend • fruchtschädigend • erbgutverändernd • Umweltgefährlich Die Einlagerung von im Anhang nicht genannten Stoffen ohne eines der v.g. Gefährlichkeitsmerkmale ist dem Staatl. GAA Recklinghausen 14 Tage vorher unter Vorlage eines akt. DIN-Sicherheitsdatenblatte anzuzeigen.	W weil ausschließlich DDS in der Anlage hergestellt wird
5.2	In die Arbeitsbereichsanalyse für die geänderte Anlage sind die Probenentnahmestellen und die Möglichkeit der Belastung der Arbeitnehmer mit Stickoxiden einzubeziehen. Als Beurteilungsmaßstab für orientierende Messungen der Distickstoffoxidbelastung ist von dem Wert von 50 ppm auszugehen.	W weil erfüllt

Genehmigung Az.: 56-62.067.00/03/0401.1 (Antrag 2-569) vom 17.12.2003		
	Nebenbestimmung	Bewertung
III.1.1	Die Nebenbestimmung bisher erteilter Genehmigungen, außer Nebenbestimmung 4.3 des Genehmigungsbescheides 55-62.030.00/92/0401.1 vom 23. März 1993, gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	W weil erfüllt

III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	W weil erfüllt
III.1.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - mindestens 14 - Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	W weil erfüllt
III.2.1	Die Betriebszeiten der Quelle E1 sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das StUA Herten ist über das Erreichen von 90% der 500h/a Betrieb der Quelle E1 unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich zu unterrichten. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten: • Melder, • Anlage, Anlagenteil, • Datum, Uhrzeit, • Windrichtung, Windgeschwindigkeit, • Zu erwartende Ausfalldauer, • Ausfallurache und • Kontostand der Betriebszeit der Quelle E1 im Kalenderjahr. Das Betriebstagebuch ist dem StUA Herten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.	B siehe Ziffer III.9.7
III.2.2	Bei Betrieb der Quelle E1 dürfen die Emissionen luftverunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Massenströme - bezogen auf Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten: Stickstoffoxide - NO _x - Angegeben als NO ₂ 1,35 kg/h Distickstoffoxid (N ₂ O) 180,0 kg/h	B siehe Ziffer III.9.8
III.2.3	Die Emissionen der luftverunreinigenden Stoffe: Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid - angegeben als Stickstoffdioxid und Stickstoffdioxid sind innerhalb der ersten fünf Tage nach Inbetriebnahme der Emissionsquelle E1 infolge der Abstimmung des Kraftwerkes 1, Block 5 wegen Revision durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle oder einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist - unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten - feststellen zu lassen. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen des Berichtes dem StUA Herten unverzüglich zu übersenden. Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die VDI-Richtlinie 4200 Blatt 1 (Ausgabe 12/2000) maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll und dem StUA Herten festzulegen. Die entsprechenden Stellen sind im Rd.Erl. Des Umweltministeriums - VA3 - 8817.4.2/8043.2(V Nr.3/99) vom 02.10.1999 aufgeführt. Die Messungen an der Emissionsquelle E1 sind im Abstand von 5 Jahren während der Abstimmung des Kraftwerkes 1, Block 5 wegen Revision zu wiederholen. Anerkannte Messstellen sind in dem Gem.RdErl. des MURL und des MWMT - RdErl.Meßstellen - bekanntgegeben. Die Wiederholungsmessungen können von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist - unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten - durchgeführt werden. Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z.B. verfahrbare Leitern/Treppen oder Hubarbeitsbühnen, zur Verfügung zu stellen.	B siehe Ziffer III.9.9

	Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zzgl. der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.	
III.2.4	Die Emissionsmessungen an der Emissionsquelle E1 sind, sofern sie nicht von einem anerkannten Sachverständiger durchgeführt werden, von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist — unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten — durchführen zu lassen. Die Messungen sind entsprechend Ziffer 5.3. ff TA Luft 2002 durchzuführen. Zwei Ausfertigungen des Messberichtes, der dem Mustermessbericht des LAI veröffentlicht im Gem. RdErl. des MURL. und des MWMTV - VA3-8817.4.2/8843.2(V Nr. 3/97) vom 02.10.1999 entsprechen muss, sind dem StUA Herten unmittelbar durch den Immissionsschutzbeauftragten zu übersenden. Der Immissionsschutzbeauftragte hat die Termine der wiederkehrenden Messungen dem StUA Herten mindestens 2 Wochen im voraus mitzuteilen. Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung (EG Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.März 2001, der jeweils geltenden Fassung) sind die Emissionsmessungen durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Gleiches gilt, wenn die Fachkunde oder gerätetechnische Ausstattung des Immissionsschutzbeauftragten gem. Ziff. 19.1.13 und 19.1.6 VV-BImSchG nicht mehr nachgewiesen bzw. vorhanden ist.	W weil verfristet
III.2.5	Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist dem StAU Herten spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.	W weil verfristet
III.2.6	In der DDS-Anlage darf nur mit Alkylcyklohexanolen und Alkyladipinsäuren umgegangen werden, die in den Antragsunterlagen in Anlage 3, Formular 3, Blatt 1 beschrieben sind. Darüber hinaus darf mit anderen Einsatzstoffen, Zubereitungen und Produkten – soweit beantragt – umgegangen werden, wenn sie im Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte - z.B. Dampfdruck. Klassifizierung nach TA Luft 2002, Geruchsintensität, Wassergefährdungsklasse, Eindringtiefe, Abtragsrate, Gefährdungspotential gem. VAWS - nicht ungünstiger einzustufen sind als die beschriebenen in ihrer Auswirkung auf die Umwelt. Der Einsatz solcher Stoffe oder Zubereitungen ist dem StUA Herten jeweils unter Beifügung des entsprechenden EG-Sicherheitsdatenblattes unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich mitzuteilen. Ein Beleg der Stoffundurchlässigkeit der in den Auffangräumen verwendeten Abdichtungsmittel sowie der Beständigkeit der Behälterwerkstoffe gegenüber den neuen Stoffen sind beizufügen. Der Einsatz in den Antragsunterlagen nicht genannter krebserzeugender oder reproduktionstoxischer Stoffe oder Zubereitungen ist mit diesem Bescheid nicht genehmigt. Die Einstufung hat sich an den Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung – TRGS 900/905 bzw. Ziffer 5.2.7.1 TA Luft 2002 - zu orientieren. Der Einsatz von in den Antragsunterlagen nicht genannten Stoffen oder Zubereitungen, die im Anhang I zur Störfallverordnung genannt sind und die 2% der Menge der Spalte 4 überschreiten oder dazu geeignet sind als Auslöser eines Störfalles an einem anderen Ort des Betriebsbereiches zu wirken, ist von dieser Genehmigung ebenfalls nicht erfasst. Innerhalb der Sicherheitsdatenblätter ist die	W weil in der Anlage ausschließlich DDS hergestellt wird.

	EINECS Registriernummer anzugeben, oder innerhalb der Mitteilung ist darzulegen, ob es sich um einen Alt- oder Neustoff handelt	
III.3	Der Verdichter V-310 ist in einem Auffangraum aufzustellen, der gegenüber Salpetersäure undurchlässig und beständig ist und dessen Volumen ausreicht, die im Verdichter V-310 enthaltene Menge an Salpetersäure zurückzuhalten.	W weil erfüllt und durch die AwSV abgedeckt
III.4.1	Die Abgasleitung zum Kraftwerk muss gemäß § 14 Abs. 1 der BetrSichV vor Inbetriebnahme durch eine zugelassenen Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.	W weil erfüllt
III.4.2	Die Abgasleitung zum Kraftwerk ist in die Gefährdungsbeurteilung i.S. § 5 ArbSchG unter Beachtung des § 3 BetrSichV einzubeziehen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss eine sicherheitstechnische Bewertung vorgenommen und die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen müssen festgelegt werden.	W weil erfüllt und verfristet
III.4.3	Die Festlegung der Prüffristen der Prüfungen für Anlagenteile und der Gesamtanlage, die durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen sind, sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen mitzuteilen	W weil verfristet

Genehmigung Az.: 500-53.0099/13/4.1.2 (Antrag 2-736) vom 26.05.2014		
	Nebenbestimmung	Bewertung
III.1.1	Die Nebenbestimmungen aus vorab genehmigten Bescheiden (siehe hierzu Formular 1, Blatt 3, Seite 3 des Antrages), gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	W weil erfüllt
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	W weil erfüllt
III.1.3	Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.	Z mit NB III.2.2 dieser Genehmigung
III.1.4	Die Inbetriebnahme der zusätzlichen Abgasleitung zum Kraftwerk 1, Block 4 darf erst erfolgen, wenn die Übernahme des DDS-Abgases durch eine Anzeige bzw. eine Änderungsgenehmigung geklärt ist. Hieraufhin ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens dieser Genehmigung die Inbetriebnahme mitzuteilen.	W weil verfristet
III.6.1	Wird der Betrieb der DDS-Anlage endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung zu reinigen und vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und die Rohrleitungen sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks zu trennen.	Z mit NB III.2.4 dieser Genehmigung